

27. 01. 78

Sachgebiet 221

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes
(2. GFÄndG)**

— Drucksachen 8/1026, 8/1171, 8/1192, 8/1354 —

Berichterstatter: Abgeordneter Kleinert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 58. Sitzung am 24. November 1977 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG) — Drucksachen 8/1026, 8/1171, 8/1192 — wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 (§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes)

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Jahren 1971 bis 1979 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert, in den Jahren 1980 und 1981 trägt der Bund 65 vom Hundert und tragen die Länder 35 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.“

2. Zu § 3

§ 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.“

Bonn, den 26. Januar 1978

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Berichterstatter
Vorsitzender	Kleinert